ergänzenden Passus des Inhaltes, daß die Form der Ah. Vollmachten die der Simultanvollmacht sei. Diesem Vorschlage wird von keiner Seite entgegengetreten.

Zu C, II, Punkt 10, findet das zu C, I, Punkt 1, zweiter Absatz, Gesagte sinngemäße Anwendung.

Zu C, V, Punkt 14, drittes Alinea, wird festgestellt, daß die Entscheidung darüber, ob gegebenenfalls die Bezeichnung: "N. N. Ambassadeur d'Autriche-Hongrie" oder alternativ die Formel: "N. N. Ambassadeur de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique" gebraucht werde, dem Minister des Äußern zustehe.

Der letzte mit D bezeichnete Abschnitt, betreffend die internationalen Konferenzen, wird in der Sitzung selbst nicht mehr punktweise besprochen.

Indem der Vorsitzende noch bemerkt, daß er sich in allen Punkten seine definitive Stellungnahme reservieren müsse, beraumt er im Einverständnisse mit dem kgl. ung. Ministerpräsidenten Wekerle und dem k. k. Ministerpräsidenten Freiherrn v. Beck behufs Fortsetzung der Beratung die nächste Zusammentretung für Sonntag, den 13. Oktober, 10 Uhr vormittags an.⁷

Aehrenthal

[Ah. E. fehlt.]

Nr. 74 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 13. Oktober 1907

Maschinenschrift Anwesende: der kgl. ung. Ministerpräsident Wekerle, der k. k. Ministerpräsident Freiherr v. Beck, der kgl. ung. Minister am Ah. Hoflager Graf Zichy, der Erste Sektionschef des Ministeriums des k. u. k. Hauses und des Äußern Freiherr v. Call, der Staatssekretär im kgl. ung. Handelsministerium Szterényi, der Sektionschef im k. k. Ministerratspräsidium Sieghart, der Sektionschef im k. k. Handelsministerium Ritter v. Roessler, der Hof- und Ministerialrat im Ministerium des k. u. k. Hauses und des Äußern Ritter v. Weil. Protokollführer: der k. u. k. Generalkonsul Peter.

Gegenstand: Fortsetzung der Beratung vom 9. Oktober 1907 über die mit dem Ausgleiche im Zusammenhange stehenden staatsrechtlichen Fragen sowie die beim Abschlusse internationaler Vereinbarungen

zu beobachtenden staatsrechtlichen Formmodalitäten.

KZ. [fehlt]-GMCZ. 463

Protokoll über die am 13. Oktober 1907 zu Wien unter dem Vorsitze des Ministers des k. u. k. Hauses und des Äußern Freiherrn v. Aehrenthal stattgehabte Ministerberatung.

Der Vorsitzende konstatiert einleitend, daß bezüglich folgender, in der letzten Sitzung offengebliebenen grundsätzlichen Punkte, und zwar der künftigen Bezeichnungen des Zolltarifs und des Zollgebietes, ferner der jedesmaligen Beiziehung österreichischer und ungarischer Vertreter zur Unterzeichnung wirtschaftlicher Ver-

GMR. v. 13. 10. 1907, GMCZ. 463.

träge nunmehr eine Einigung der beteiligten Faktoren in nachstehendem Sinne erzielt wurde.¹

Die Worte: "Vereinten Zolltarifes Österreichs und Ungarns" im Artikel I, dritten Absatz, des Vertrages, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone, sind zu ersetzen durch das Wort: "Vertragszolltarifes".

Weiters ist im Schlußprotokolle zu Artikel I, Ziffer 1, anstatt "Vereinten Zolltarifes Österreichs und Ungarns" zu sagen: "Vertragszolltarifes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie".

Die im Schlußprotokolle zu Artikel I, Ziffer 2, aufgenommene interpretative Bestimmung hat nachfolgende ergänzende Neuformulierung zu erfahren:

2. Der Ausdruck "österreichisch-ungarisches Zollgebiet", der in den bisher abgeschlossenen Handelsverträgen Anwendung fand, sowie der Ausdruck "Vertragszollgebiet" ("Vertragszollgebiet der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie"), welcher in den mit der Geltungsdauer bis 1917 abzuschließenden Handelsverträgen Anwendung finden soll, bedeutet die von einer einheitlichen Zollgrenze umgebenen Gebiete der beiden vertragschließenden Teile.

Ebenso ist der den abgeschlossenen Verträgen zugrunde liegende "österreichischungarische Zolltarif" sowie der "Vertragszolltarif" ("Vertragszolltarif der beiden
Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie"), welcher den mit der Geltungsdauer bis 1917 abzuschließenden Handelsverträgen zugrunde zu legen sein wird, mit
dem für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und mit dem für die
Länder der heiligen ungarischen Krone geltenden autonomen Tarife identisch.

Der größeren Klarheit halber ist endlich die im Schlußprotokolle zu Artikel III vorgesehene Bestimmung in folgender Weise zu redigieren:

"Die Verträge des Artikel III werden durch den gemeinsamen Minister des Äußern oder durch einen gemeinsamen Vertreter und durch je einen Vertreter der beiden Regierungen unterfertigt werden."

Damit erscheinen die Differenzen bezüglich des Ausgleichsoperates bereinigt.

Was ferner die projektierte protokollarische Vereinbarung anlangt, worin die Grundsätze über den künftig bei internationalen Vertragsabschlüssen zu beobachtenden Modus procedendi festgelegt werden sollen, so wird einem Antrage des Vorsitzen den gemäß beschlossen, der Einleitung zur vorerwähnten protokollarischen Vereinbarung unter Zugrundelegung der von den beiden Regierungen vorgeschlagenen Formulierung eine erweiterte Textierung zu geben, welche, der Sach- und Rechtslage entsprechend, zur näheren Motivierung der einschlägigen Abmachung dienen soll.

Diese Einleitung hat sonach zu lauten wie folgt: "Von dem Standpunkte ausgehend, daß die Regelung von Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146, und des ungarischen Gesetzartikels XII vom Jahre 1867 zu den Agenden des gemeinsamen Ministeriums gehören und gleichzeitig die

Siehe GMRProt. v. 9. 10. 1907, GMCZ. 462, Anm. 1 und 2.

Kompetenz der beiden Regierungen betreffen, das vorherige Einvernehmen aller kompetenten Faktoren voraussetzt, sind der Minister des Äußern und die beiden Regierungen, um beim Abschlusse von Verträgen mit fremden Staaten nicht mehr, wie in den letzten Jahren, durch formelle Schwierigkeiten behindert zu sein, unter Wahrung ihrer Rechtsstandpunkte übereingekommen, hinsichtlich des beim Abschlusse dieser Verträge einzuhaltenden Vorganges die angeschlossene protokollarische Vereinbarung zu treffen.

Der Minister des Äußern und die beiden Regierungen werden diese Vereinbarung mittelst textlich identischer au. Vorträge Sr. Majestät zur Ah. Kenntnis bringen."

Es wird hierauf an die Erörterung der einzelnen, in der letzten Sitzung nicht zur Entscheidung gelangten Fragen geschritten.

Zu A, I, Punkt 2, letzter Absatz, erklärt der Vorsitzende auf der Beibehaltung des Wortes "pragmatisch" vor den Worten "gemeinsame Angelegenheiten" nicht weiter zu bestehen und deren Streichung zuzustimmen, dies in der Erwägung, daß auch die einschlägigen Gesetze nur den Ausdruck "gemeinsame Angelegenheiten" kennen, und die beiden Regierungen diesen Ausdruck gebraucht wissen wollen.

Zu A, III, Punkt 9, letzter Absatz, bemerkt der Vorsitzende, daß mit dieser Bestimmung implizite zugestanden werde, daß, falls die Verträge von den Staaten abgeschlossen werden, unter Umständen bei deren Nennung vor den Unterschriften die Bezeichnung "Autriche-Hongrie" gebraucht werden kann. Da sich indes die Notwendigkeit einer solchen Anführung ebenso leicht ergeben könne, wenn Verträge, zumal Kollektivverträge, von den Staatsoberhäuptern abgeschlossen werden, vermöchte der Vorsitzende keinen Grund dafür zu finden, warum nicht auch hier dem Ministerium des Äußern dieselbe Möglichkeit offengehalten werden solle. Er würde daher vorschlagen, daß in dem obzitierten Passus die Worte "Alinea 2" gestrichen werden.

Es wird hierauf die Weglassung des Beisatzes "Alinea 2" nach den Worten "In Fällen des Punktes I" beschlossen.

Zu B, II, Punkt 8: Anknüpfend an die in der letzten Sitzung konstatierte übereinstimmende Anschauung, daß die Bestimmung, wonach die österreichischen und die ungarischen Vertreter in der Ah. Vollmacht "mit der Anführung ihres Amtscharakters beziehungsweise ihrer Delegierteneigenschaft genannt werden" sollen, nur eine alternative Bedeutung in dem Sinne habe, daß entweder der Amtscharakter oder die Delegierteneigenschaft zum Ausdrucke komme, wird, einer Anregung des Staatssekretärs im kgl. ung. Handelsministerium Szterényi zufolge, der Beschluß gefaßt, diese Alternative nicht, wie in der letzten Sitzung besprochen, durch bloße Versetzung der Klammern klarzustellen, sondern, um jedem Zweifel vorzubeugen, den einschlägigen Absatz wie folgt zu stilisieren: "In der Ah. Vollmacht werden der gemeinsame, der österreichische und der ungarische Vertreter nacheinander mit der Anführung ihres Amtscharakters, also z. B. N. N. Ambassadeur d'Autriche-Hongrie, N. N. Conseiller ministériel au Ministère I. R. autrichien du commerce, N. N. Conseiller ministériel au Ministère R. hongrois de commerce, oder der gemeinsame Vertreter mit Anführung seines Amtscharakters, der österreichische und der ungarische Vertreter mit Anführung ihrer Delegierteneigenschaft genannt werden, also z. B. N. N. Ambassadeur d'Autriche-Hongrie, N. N. Délégué du Gouvernement d'Autriche, N. N. Délégué du Gouvernement de Hongrie."

Welche von diesen beiden Bezeichnungsmodalitäten in einem konkreten Falle zur Anwendung zu gelangen habe, werde, wie der Vorsitzende hervorhebt, von den jeweils obwaltenden Umständen, so insbesondere davon abhängen, wie die Vertreter der fremden Mitkontrahenten genannt werden. Der gewöhnliche Fall werde wohl jener der Anführung des Amtscharakters sein; doch würden sich immerhin Fälle ergeben können, in denen die Delegierteneigenschaft würde angeführt werden. Beständen hierüber Zweifel, so wird jeweils das vorherige Einvernehmen zwischen dem Ministerium des Äußern und den beiden Regierungen darüber gepflogen werden, welche von den beiden Bezeichnungsformen zu gebrauchen sein werde.

Das im vorstehenden Gesagte hat auch auf B, III, Punkt 10, hinsichtlich der Unterfertigung der Vereinbarungen analoge Anwendung zu finden. Konform dem bereits in der letzten Sitzung vom Staatssekretär im kgl. ung. Handelsministerium Szterényi zu C, I, Punkt 1, zweiter Absatz, gestellten Antrage wird beschlossen, hiemit protokollarisch ein für allemal festzulegen, daß in jedem einzelnen Falle vom Ministerium des Äußern im Einvernehmen mit den beiden Regierungen die Form fixiert zu werden habe, in welcher die Einleitung des Staatsvertrages über autonome Angelegenheiten abzufassen sei, damit den Anforderungen dieses Punktes Rechnung getragen werde.

Bezüglich der Bestimmung C, I, Punkt 2, betreffend die Bezeichnung der parties contractantes in Vereinbarungen über autonome Angelegenheiten, wenn in denselben nicht Se. Majestät als vertragschließender Teil genannt ist, schlägt der k. k. Ministerpräsiden kerpräsiden kerpräsiden kerpräsiden Antrag des Vorsitzenden auf Hinweglassung dieses Punktes nicht akzeptiert wird, seinerseits eine neue Fassung vor, welche schließlich zur Annahme gelangt. Es wird somit beschlossen, den erwähnten Punkt 2 in nachstehender Weise neu zu formulieren:

"2. Werden derartige Vereinbarungen nicht von Sr. Majestät abgeschlossen, so sollen sie wenn möglich im diplomatischen Korrespondenzwege zum Abschlusse gebracht werden, wobei die folgenden Bezeichnungen verwendet werden sollen: Österreich; Ungarn – die k. k. österreichische Regierung; die kgl. ung. Regierung – die Regierung Österreichs; die Regierung Ungarns – respektive, wenn nur einer der beiden Staaten in Betracht kommt, Österreich oder Ungarn allein (analog den beiden anderen Bezeichnungen)."

Als neuer 3. Punkt hat zu folgen: "3. Die unter Punkt 2 erwähnten Bezeichnungen sind auch in den sonstigen, nicht unter die Punkte 1 und 2 zu subsumierenden Fällen des Vertragsabschlusses anzuwenden."

Infolge dieser Einschaltung ergibt sich eine Ziffernverschiebung aller folgenden Punkte.

Zu C, II, Punkt 4 (neu 5), wiederholt der Vorsitzen de seine bereits in der letzten Sitzung abgegebene Erklärung, wonach er gegen die dort getroffene Bestimmung des unmittelbaren Abschlusses gewisser internationaler Vereinbarungen durch die Ressortverwaltungen eine grundsätzliche Einsprache nicht erhebt, und erneuert nur den Wunsch, es möge ihm seitens der beiden Regierungen, sobald als möglich, je eine Liste der von den österreichischen und von den ungarischen Ressortverwaltungen

bisher unmittelbar abgeschlossenen internationalen Vereinbarungen zur Verfügung gestellt werden, damit in Hinkunft an der Hand dieser Verzeichnisse geprüft werden könne, ob in einem vorkommenden konkreten Falle die Voraussetzung zum direkten Abschlusse einer internationalen Vereinbarung durch die Ressortverwaltungen gegeben sei.

Hiezu wird protokollarisch festgestellt, daß eine etwaige Erweiterung des bisherigen Kreises derartiger Ressortabmachungen in der Folge nur dann Platz greifen könnte, wenn alle drei beteiligten Faktoren einer solchen Erweiterung zustimmen würden.

Zu C, II, Punkt 10 (neu 12), hat das zu C, I, Punkt 1, zweiter Absatz, Gesagte analoge Anwendung zu finden.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird zu C, V beschlossen, den letzten Absatz des Punktes 14 (neu 16) betreffend die Bezeichnung des Ministers des Äußern als "gemeinsamen Ministers des Äußern" zu streichen. Hiebei erklärt der Vorsitzende, wie er dies bereits in einem anderen Zusammenhang in der Sitzung vom 9. Oktober 1907 getan, neuerdings, er erkenne an, daß der Ausdruck "gemeinsamer Minister des Äußern" den einschlägigen Gesetzen entspreche, und werde er auch keineswegs anstehen, sich dieser Bezeichnung tunlichst zu bedienen. Er müsse sich indes selbstverständlich das Recht vorbehalten, sich, wenn er es für notwendig oder angemessen erachte, auch in internationalen Akten in jener Form zu nennen, in welcher seine Ernennung erfolgte, nämlich "Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern".

Diese Erklärung wird von dem k. k. Ministerpräsidenten Freiherrn v. Beck und von dem kgl. ung. Ministerpräsidenten Wekerle zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der unter D, Internationale Konferenzen I, Punkt C, enthaltenen Anordnung, wonach es bei vorbereitenden Konferenzen über autonome Angelegenheiten, wenn auch ein gemeinsamer Vertreter an solchen Konferenzen teilnimmt, zu heißen hätte: Les soussignés Délégués des Gouvernements d'Allemagne, d'Autriche et de Hongrie, d'Autriche, de Hongrie, etc., macht der Vorsitzende darauf aufmerksam, daß hienach der gemeinsame Vertreter, z.B. ein Vertreter der k. u. k. Kriegsverwaltung, als Delegierter der österreichischen und der ungarischen Regierung figurieren müßte. Es erscheine dies dem Redner schlechterdings unmöglich, und könne ein Delegierter der gemeinsamen Regierung nicht gewissermaßen in einen Delegierten der österreichischen und der ungarischen Regierung gespalten werden.

Auf Antrag des Staatssekretärs im kgl. ung. Handelsministerium Szterényi wird hierauf vereinbart, daß der gemeinsame Delegierte in den hier kontemplierten Fällen immer als "Delegierter der k. u. k. gemeinsamen österreichisch-ungarischen Regierung" anzuführen sein werde. Hiemit erscheinen auch sämtliche Differenzpunkte, die noch bezüglich der abzuschließenden Vereinbarung bestanden, ausgetragen, und erklärt sich der k. k. Ministerpräsident Freiherr v. Beck, einem an ihn seitens des Vorsitzenden sowie des kgl. ung. Ministerpräsidenten Wekerle gerichteten Ansuchen entsprechend, bereit, dafür Vorsorge zu treffen, daß die beschlossenen Modifikationen in dem Entwurfe der Vereinbarung im einzelnen zur Durchführung kommen, worauf

die letztere noch vor deren Unterzeichnung von den drei interessierten Faktoren einer nochmaligen Prüfung unterzogen werden wird.

Nachdem der Vorsitzen de konstatiert, daß hiemit die einschlägigen Beratungen zu einem befriedigenden Abschlusse gediehen sind, schließt er die Sitzung.²

Aehrenthal

[Ah. E. fehlt.]

Nr. 75 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 27. Oktober 1907

RS. (und RK.).

Gegenwärtige: der kgl. ung. Ministerpräsident Wekerle, der k. k. Ministerpräsident Freiherr v. Beck, der k. u. k. gemeinsame Finanzminister Freiherr v. Burián, der k. u. k. gemeinsame Kriegsminister FZM. Schönaich, der k. k. Finanzminister Ritter v. Korytowski, der k. u. k. Marinekommandant Graf Montecuccoli (23. 4.), der Staatssekretär im kgl. ung. Finanzministerium Popovics.
Protokollführer: Sektionsrat Ritter v. Günther.

Gegenstand: Der Voranschlag über die gemeinsamen Ausgaben und Einnahmen der österreichisch-ungarischen Monarchie pro 1908 sowie Bestimmung des Termins der Einberufung der Delegationen.

KZ. 18/1908 - GMCZ. 464

Protokoll des zu Wien am 27. Oktober 1907 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Vorsitze des k. u. k. gemeinsamen Ministers des Äußern Freiherr v. Aehrenthal.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit der Bemerkung, daß er vor dem Eingehen in die Beratung der verschiedenen Voranschläge eine kurze Darstellung der politischen Lage abgeben wolle.

Was zunächst die Situation in Europa betreffe, so sei es erfreulich, konstatieren zu können, daß die Monarchie mit allen maßgebenden Faktoren in guten Beziehungen stehe, die bewährten freundschaftlichen Relationen erhalten und weiter gepflegt habe.

Was das Verhältnis zu zwei Staaten anbelange, das bei seinem Amtsantritte manches zu wünschen übrigließ - Redner meine Italien und Serbien - so könne er mitteilen, daß, was ersteres betrifft, seine Unterredungen mit dem Könige von Italien und Herrn Tittoni den Charakter freundschaftlichen Gedankenaustausches getragen habe. 1 Er habe die Überzeugung, daß der Wunsch bestehe, gute Beziehungen mit uns zu erhalten, und daß dieser Wunsch umso aufrichtiger sei, als Italien vermeiden müsse, ohne

Protokollarische Vereinbarung v. 31. 1. 1908. Siehe GMRProt. v. 9. 10. 1907, GMCZ. 462, Anm. 3.

Aufzeichnung über eine zwischen Freiherrn v. Aehrenthal und dem italienischen Minister des Äußern Herrn Tittoni am 15. 7. 1907 in Desio stattgehabte Unterredung. Aufzeichnung über eine zwischen Freiherrn v. Aehrenthal und Sr. Majestät König Viktor Emmanuel III. am 16. 7. 1907 zu Racconigi stattgehabte Unterredung, HHSTA., PA. I, Karton 481, Liasse XXXV. Aehrenthals Besuch erwidert Tittoni am 22. bis 25. 8. 1907. Er führt Verhandlungen mit seinem österreichischen Amtskollegen und stellt sich dem Kaiser in Ischl vor, ebd., Karton 610, II/d-4.